

01. Dez. 2009

## REACH Verordnung – Artikel 37-2 - Identifizierte Verwendungen

Sehr geehrter Kunde,

in den vergangenen Wochen haben wir von vielen unseren Kunden Informationen bezüglich der Verwendung unserer Produkte erhalten. Wir haben diese Informationen zur Kenntnis genommen. Derzeit befinden wir uns in der Phase der Analyse, welche Expositionsszenarien in den Stoffsicherheitsbericht aufgenommen werden. Sobald diese Analyse abgeschlossen ist, werden wir die Ergebnisse entsprechend kommunizieren. Für eine eventuell noch notwendige Klärung von Details bezüglich Expositionen werden wir zu gegebener Zeit auf unsere Kunden zugehen.

Bei solchen Produkten, bei denen es sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht um gefährliche Stoffe gemäß 67/548/EWG bzw. Verordnung (EG) 1272/2008 (GHS-Verordnung) handelt, ist bei der Erstellung des Stoffsicherheitsberichts eine Expositionsbeurteilung und Risikobeschreibung gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) nicht erforderlich. Insofern werden die, uns für diese Produkte mitgeteilten Verwendungen auch nicht in einen Stoffsicherheitsbereich aufgenommen werden.